Niedersächsisches Institut für die Gesellschaft Gehörloser und Gebärdensprache

Satzung

Satzung des Niedersächsischen Institutes für die Gesellschaft Gehörloser und Gebärdensprache e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Name des Institutes lautet: **Niedersächsisches Institut für die Gesellschaft Gehörloser und Gebärdensprache e.V.**, im folgenden **Institut** genannt.

2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Wolfenbüttel.

3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfenbüttel unter der Register-Nr. **VR 994** eingetragen.

4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Institutszweck

Zweck des Institutes ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Gesellschaft, Integration und Bildung Hörgeschädigter sowie der Gebärdensprache und -schrift, insbesondere die Durchführung der Ausbildung zum Gebärdensprachdozenten / -lehrer und zum Gebärdensprachdolmetscher . Auch die Öffentlichkeitsarbeit durch die Bereitstellung von Informationen und Dokumentationen sowie Veröffentlichungen über die Gebärdensprache und über Hörgeschädigte gehören zur Aufgabe des Institutes.
Das Institut ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Das Institut verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigete Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Institutes sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Institutsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

3) Niemand darf durch Institutsausgaben, die dem Institutszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Institut oder bei Institutsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5) Eine Änderung des Institutszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Zusammenarbeit des Institutes

Das Institut arbeitet zusammen bzw. wird die Zusammenarbeit beantragen bei verschiedenen Institutionen, Vereinen oder Verbänden die sich mit der Gebärdensprache in verschiedenen Formen und der Kultur Gehörloser, bzw. Hörgeschädigter beschäftigen.

§ 5 Mitglieder des Institutes

1) Mitglieder des Institutes können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Institutszwecke und - ziele aktiv oder materiell zu unterstützen

2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (Eingang beim Vorsitzenden per Einschreiben).

4) Der Institutsausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Institutes schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5) Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Institutes

Die Organe des Institutes sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Institutes schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Institutsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25 % ($^1/_4$) aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Institutes ist abweichend von §7(4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurde.

   Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet nach Absprache offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzetteln statt.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §8(1) die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden sollen.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Institutes.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Institutes.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über

   a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge;

   b) Aufgaben des Institutes;

   c) Beteiligung an Gesellschaften;

   d) Aufnahme von Darlehen ab € 2.500,-;

   e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Institutsbereich;

   f) Satzungsänderungen;

   g) Auflösung des Institutes.

7) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen und diese sind:
   a)

a.)	der Vorsitzender	oder	die Vorsitzende
b.)	der 2. Vorsitzender	oder	die 2.Vorsitzende
c.)	der Schatzmeister	oder	die Schatzmeisterin
d.)	der Schriftführer	oder	die Schriftführerin
e.)	der Beisitzer	oder	die Beisitzerin

   b) weitere Vorstandsmitglieder können berufen werden.

   c) Der 1. Und 2. Vorsitzende müssen hörgeschädigt sein.

   Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

2) Der Vorstand beschließt über alle Institutsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3) Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen.

   Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Fax gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per Fax erklären. Schriftlich oder per Fax gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

4) Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über Konten des Instituts können nur die Vorsitzenden mit dem/den Schatzmeister/in gemeinsam verfügen.

5) Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Instituts führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Institutsmitarbeiter ist. Er ist dem Vorstand unterstellt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

6) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Institutsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen und innerhalb von 6 Wochen an die Mitglieder zu versenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Vereinsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Institutes werden beschafft durch:

   a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
   b) Mitgliedsbeiträge
   c) Spenden
   d) Zuwendungen Dritter
   e) Kursgebühren

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eine Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3) Bei Auflösung des Instituts oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Instituts an einer Mitgliedsorganisation des PARITÄTISCHEN Niedersachsen, der sich für die Belange der Hörgeschädigten einsetzt und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Institutsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den 17.März 2001

gez. Thomas Sodomann	gez. Tomas Siegmund
Vorsitzende/r	2. Vorsitzende/r

Satzungsänderungen:

§11 Absatz 3 wurde durch die Vorstandssitzung nach §9 Absatz 7 am 18.Oktober 2001 einstimmig beschlossen.

§9 Absatz 4 und §11 Absatz 3 wurden auf der Jahreshauptversammlung am 18.Mai 2002 durch die Mitglieder einstimmig beschlossen.

§10 wurde durch die Vorstandssitzung nach §9 Absatz 7 am 1.Juni 2002 einstimmig beschlossen.